

**Verordnung über die Benutzung
und die Erhebung von Entgelten für den
Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt
(Benutzungsordnung Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt)**

vom 06. Juli 2006

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Dippoldiswalde betreibt den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt und der Weihnachtsmarkt finden auf dem Marktplatz von Dippoldiswalde statt. Sofern die Fläche des Marktplatzes beim Weihnachtsmarkt vollständig belegt oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nutzbar ist, finden die Marktveranstaltungen darüber hinaus oder ersatzweise auf folgenden erweiterten Flächen statt:

- Kirchplatz
- Rosengasse
- Herrengasse
- Badergasse
- Große Wassergasse
- Planberg
- Schuhgasse
- Bahnhofstraße
- Kirchgasse

(2) Öffnungszeiten:

- a) Wochenmarkt: Mittwoch von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- b) Die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes werden gesondert bekannt gegeben.
- c) Aus besonderem Anlass kann die Stadtverwaltung auf Antrag beim Landratsamt Weißeritzkreis die Marktzeiten und Marktplätze verändert festsetzen lassen.

§ 3
Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von dem durch die Stadt Dippoldiswalde beauftragten Marktleiter wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

§ 4
Gegenstände der Märkte

A) Wochenmarkt

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Dippoldiswalde dürfen außer den in § 67, Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen folgende Gegenstände zusätzlich verkauft werden:

Tabakwaren, Keramik, Reinigungs-/Putzmittel, Toilettenartikel,
Blumenpflegemittel, Kleintextilien, Korbwaren, Haushaltswaren, Kurzwaren,
Kleingartenbedarf, Kleinspielwaren

(2) Der Handel mit Video-, Musikkassetten, CD's und Zigaretten ist zum Wochenmarkt untersagt.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Wochenmarkt ist nicht erlaubt.

B) Weihnachtsmarkt

- (1) Der jährlich statt findende Weihnachtsmarkt der Stadt Dippoldiswalde ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 GewO. Das Warenangebot hat demnach dem besonderen Charakter des Weihnachtsmarktes zu entsprechen.
- (2) Durch die Händler sollen vorrangig weihnachtstypische Waren feilgeboten werden.
- (3) Der Handel mit weihnachtlichen Video-, Musikkassetten und CD's ist gestattet.
- (4) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde (Gestattung).

C) Besondere Gegenstände

- (1) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens vier Wochen im Voraus bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde schriftlich anzumelden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 5

Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Verordnung oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 6

Standplätze

A) Allgemeine Vorschriften

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktleiter. Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.

(3) Die Standerlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. dem Marktleiter keine gültige Reisegewerbekarte vorgelegt werden kann (unter Berücksichtigung von § 55 a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit),
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Standerlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die fälligen Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(5) Wird die Standerlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

B) Wochenmarkt

(1) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr. Die Anträge für die Dauerplätze sind in der Zeit von September bis Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Hauptamt, zu stellen.

(2) Wird ein Dauerplatz bis 7:00 Uhr (im Zeitraum von Mai – September jeden Jahres) bzw. bis 07:30 Uhr (im Zeitraum von Oktober – April jeden Jahres) nicht belegt oder durch unentschuldigtes Fehlen nicht ausgenutzt, kann die Marktleitung Tageserlaubnisse für andere Händler für den betreffenden Markttag erteilen. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Einweisung der Tagesplätze erfolgt ab 6:00 Uhr, für nicht belegte Dauerplätze ab 7:00 Uhr (im Zeitraum von Mai – September jeden Jahres) bzw. ab 07:30 Uhr (im Zeitraum von Oktober – April jeden Jahres).

C) Weihnachtsmarkt

(1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind bis spätestens 31.08. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, zu stellen.

(2) Die Organisation des Weihnachtsmarktes und die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung nach marktbetrieblichen Erfordernissen.

§ 7

Auf- und Abbau

A) Wochenmarkt

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(3) Für die Anlieferung von Waren oder den Standaufbau benutzte Fahrzeuge aller Art sind bis spätestens 8:30 Uhr vom Markt zu entfernen. Ein Befahren des Marktplatzes zum Zweck der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

B) Weihnachtsmarkt

Der Platz für den Weihnachtsmarkt darf frühestens zwei Tage vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens bis zum Ablauf des 23. Dezember geräumt sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, sind die Räumung des Marktplatzes und der Abbau der Marktstände am darauf folgenden Werktag durchzuführen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

A) Allgemeine Vorschriften

(1) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(2) Das Anbringen von anderen als im Abs. 1 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

In den Durchfahrten und Gängen darf nichts abgestellt werden.

B) Wochenmarkt

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

C) Weihnachtsmarkt

Zu den Weihnachtsmärkten sollen auf dem Marktplatz nur feste Verkaufseinrichtungen (Holzhütten) errichtet werden.

§ 9

Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die Anordnung der Verwaltung einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind einzuhalten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Kleider- und Warenstände in den Gängen aufzustellen,
4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und nach vorheriger Anzeige gemäß § 3 Buchstabe D) Abs. 1 der Benutzungsordnung zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich den Händlern gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Das Betreiben von Heizgeräten ist verboten. Die Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Flüssiggas sind einzuhalten.

§ 10

Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. marktbedingte Abfälle und Kehricht innerhalb des Standplatzes nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial sind mitzunehmen.
4. vor Verlassen des Marktes dem Marktleiter den Standplatz gereinigt zu übergeben.
5. Verpackungsmaterial z. B. Kartonagen, Beutel, Müllsäcke usw. sind selbstständig zu entsorgen.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11

Haftung

Die Stadt haftet für während der Marktveranstaltung am Eigentum der Händler verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Dippoldiswalde nach gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für alle Schäden einzustehen, die sie selbst oder ihre Angestellten verursachen.

§ 12

Entgelte für die Standerlaubnisse

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze werden Entgelte nach Anlage 1 dieser Verordnung zu den einzelnen Marktveranstaltungen erhoben.
- (2) Das Entgelt entsteht mit Zulassung der Benutzung durch die Stadt Dippoldiswalde, hier vertreten durch den Marktleiter, und ist zu dem genannten Rechnungstermin fällig. Die Entgelte für die Benutzung des Wochenmarktes sind am Tag der Benutzung in bar beim Marktleiter zu entrichten.
- (3) Der Marktleiter hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen von den in Anlage 1 genannten Preisen abzuweichen.
- (4) Wird vom Benutzer eine ihm gestattete Benutzung abgesagt, so wird das nach der Benutzungsordnung entstandene Entgelt zu 50 % fällig.
- (5) Von der Erhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung verbindlich 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegt und eine andere gebührenpflichtige Benutzung erfolgen kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Benutzungsordnung obliegt dem Marktleiter.
- (2) Der Marktleiter ist berechtigt, Benutzer bei Verstößen vom zugewiesenen Standplatz zu verweisen. Bei Wiederholungen kann der Marktleiter in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Dippoldiswalde dem Benutzer das Betreten des Marktes verbieten.

(3) Mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR kann nach §§ 10 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 i.g.F. sowie § 12 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG) vom 20. Januar 1994 i.g.F. belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 andere Handelsgegenstände als die erlaubten feil bietet,
2. entgegen § 4 Buchstabe A) Absatz 3 alkoholische Getränke ausschenkt,
3. entgegen § 4 Buchstabe B) Absatz 4 ohne Genehmigung alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort anbietet,
4. den Markt entgegen § 5 trotz Untersagung betritt,
5. Waren entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit anfährt, auspackt oder aufstellt,
7. entgegen § 7 Absatz 2 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt hat,
8. entgegen § 7 Absatz 3 die für die Anlieferung von Waren oder den Standaufbau benutzten Fahrzeuge aller Art nicht bis spätestens 8:30 Uhr wieder vom Markt entfernt hat oder den Marktplatz zum Zweck der Räumung vor dem Ende der Öffnungszeit befährt,
9. gegen eine Vorschrift über die Verkaufseinrichtung nach § 8 A) und B) zuwiderhandelt,
10. gegen eine Vorschrift über das Verhalten auf den Märkten nach § 9 und
11. gegen eine Vorschrift über die Sauberhaltung der Märkte nach § 10 Absatz 1 und 2 verstößt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, 06. Juli 2006

Kerndt
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 **zur Benutzungsordnung der Stadt Dippoldiswalde**

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes sind gemäß § 12 dieser Satzung während der nachstehenden Veranstaltungen folgende Entgelte zu bezahlen:

A) Entgeltverzeichnis Wochenmarkt

- | | |
|--|--------------|
| 1. Standgebühr je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche | |
| a) in den Monaten von März – Oktober | 1,30 EUR/Tag |
| b) in den Monaten von November – Februar | 0,95 EUR/Tag |

Die Standgebühren verstehen sich zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der Marktleiter kann in begründeten Fällen (z.B. schlechtes Wetter) abweichende Festlegungen von den Standgebühren nach 1. a) und b) treffen; die Standgebühren dürfen jedoch nicht weniger als 50 % betragen.

- | | |
|------------------------------|---------------|
| 2. Inanspruchnahme von Strom | 0,25 EUR/kw/h |
|------------------------------|---------------|

B) Entgeltverzeichnis Weihnachtsmarkt

- | | |
|---|--------------|
| 1. Standgebühr je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche | |
| EUR/Tag | |
| - Imbissstände(wochentags) | 4,25 |
| EUR/Tag | |
| - Imbissstände(Wochenende) | 4,65 |
| EUR/Tag | |
| - Verkaufsstände (wochentags) | 2,65 |
| EUR/Tag | |
| - Verkaufsstände (Wochenende) | 2,90 |
| 2. Standgebühren für Schausteller je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche | |
| - Fahrattraktionen wie Kinderkarussell, Kindereisenbahn u. a. (wochentags) | 0,55 EUR/Tag |
| - Fahrattraktionen wie Kinderkarussell, Kindereisenbahn u. a. (Wochenende) | 0,60 EUR/Tag |
| - für ortsfeste Stände, wie Verlosung, Zuckerwatte (wochentags) | 2,65 EUR/Tag |
| - für ortsfeste Stände, wie Verlosung, | |

Zuckerwatte (Wochenende)

2,90 EUR/Tag

3. Standgebühren für Verkaufseinrichtungen, die durch die Stadt Dippoldiswalde zur Verfügung gestellt werden
je angefangener Quadratmeter in Anspruch
genommener Standfläche (wochentags) 5,30 EUR/Tag
- Standgebühren für Verkaufseinrichtungen, die durch die Stadt
Dippoldiswalde zur Verfügung gestellt werden
je angefangener Quadratmeter in Anspruch
genommener Standfläche (Wochenende) 5,80 EUR/Tag

Die Standgebühren verstehen sich zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4. Inanspruchnahme von Strom 0,25 EUR/kw/h